

Bundessozialgericht

- 5 RJ 58/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 11. September 1980  
für Recht erkannt:

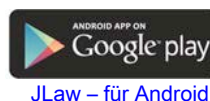
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 1980  
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisions-  
verfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin über die Vollendung ihres 25. Lebensjahres hinaus einen Anspruch auf Waisenrente hat.

Die Beklagte stellte die Zahlung der wegen fortdauernder Schulausbildung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus gewährten Waisenrente für die am 2. Januar 1951 geborene Klägerin mit Ablauf des Monats Januar 1976 ein. Sie lehnte mit Bescheid vom 1. Dezember 1976 den im Oktober 1976 gestellten Antrag der Klägerin ab, die Waisenrente über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus weiterzugewähren.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils vom 14. April 1980 im wesentlichen ausgeführt, nach § 1267 Abs 1 Satz 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei der Anspruch auf Waisenrente - wenn nicht ein Ausnahmetatbestand des Satzes 3 vorliege - auch im Falle der fortdauernden Schul- oder Berufsausbildung auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres beschränkt. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu der gleichlautenden Vorschrift des § 44 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entschieden habe, sei diese Vorschrift mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Daran sei das LSG auch für den vorliegenden Fall gebunden. Eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG komme nicht in Betracht, da es nicht wahrscheinlich sei, daß das BVerfG jetzt zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit gelangen werde.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, die Beschränkung der Waisenrente in § 1267 RVO auf die Vollendung des 25. Lebensjahres verstoße gegen Art 3 Abs 1 und 3, Art 6 Abs 1 und

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Art 20 Abs 1 GG. Zwar habe das BVerfG ausgeführt, dem Gesetzgeber müsse es überlassen bleiben, die bestehende unterschiedliche Leistung neu zu regeln, um eine soziale Gerechtigkeit zu schaffen. Das könne aber nur für eine gewisse Zeit gelten, die inzwischen verstrichen sei. Die vom Gesetzgeber unterlassene Anpassung an den Verfassungsauftrag sei nunmehr von den Gerichten im Wege der richterlichen Interpretation durch rechtsfindende Lückenfüllung zu ergänzen. Mindestens sei aber die Frage der Grundgesetzmäßigkeit des § 1267 RVO nach Art 100 GG dem BVerfG vorzulegen.

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 17. März 1978 und das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 1980 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 1. Dezember 1976 und des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1977 zu verurteilen, der Klägerin Halbwaisenrente vom 1. Februar 1976 bis zum 28. Februar 1979 zu gewähren;  
hilfsweise beantragt sie, die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen,  
die Sache an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art 100 des Grundgesetzes vorzulegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich zur Sach- und Rechtslage nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

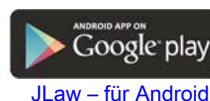
## II

Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit der Zurückweisung der Berufung das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts im Ergebnis mit Recht be-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

stätigt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Waisenrente über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus.

Nach § 1267 Satz 2 RVO wird die Waisenrente auch bei fort-dauernder Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Da ein Ausnahmetatbestand des Satzes 3 aaO nicht vorliegt, hatte die Klägerin über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus keinen Anspruch auf die begehrte Waisenrente. Die für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. auch § 44 AVG, § 67 RKG) gesetzte Altersgrenze, die sich vom Recht der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) unterscheidet, verstößt nicht gegen das GG. Wenn es auch von der Unterhaltsersatzfunktion der Waisenrenten her wünschenswert erscheinen mag, für alle Waisenrenten eine einheitliche Altersgrenze einzuführen (vgl. hierzu Bericht der Bundesregierung in BT-Drucks VI/1126 S. 35), so ist es doch der Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers überlassen, die Altersgrenze für die auf einer Versicherung beruhenden Waisenrente anders festzusetzen als in der Kriegsopferversorgung oder im Beamtenrecht, insbesondere, da die Finanzierung auf unterschiedlichen Grundlagen beruht (vgl. BSG SozR 2200 § 1267 Nr 3 und § 1262 Nr 3 zum Kinderzuschuß). Wie das BVerfG bereits entschieden hat, verstößt diese Regelung daher weder gegen Art 3 Abs 1 GG noch gegen Art 6 Abs 1 und auch nicht gegen Art 20 Abs 1 GG (SozR 2400 § 44 Nr 1). Nach diesem Beschluß des BVerfG muß es - insbesondere mit Rücksicht auf die Finanzierungsmöglichkeiten - dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob und wann er sozialpolitisch wünschenswert erscheinende Reformen durchführen will. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG an das BVerfG kommt nicht in Betracht, weil der erkennende Senat die Vorschrift des § 1267 Satz 2 RVO für verfassungsgemäß hält.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 5 -

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)